

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtplanungs- und
Umweltabteilung

Vorlagen-Nr.
601/30/2018

Anlagedatum
12.03.2018

Verfasser/in
Reichenbach, Tobias

Aktenzeichen

Beratungsfolge

| Gremium | Sitzungstermin | Öffentlichkeit | Zuständigkeit |
|-----------------------------|----------------|----------------|------------------|
| Bau- und Umweltausschuss | 22.03.2018 | Ö | Vorberatung |
| Gemeinderat | 26.04.2018 | Ö | Beschlussfassung |

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Entwässerungsgräben im Bereich Bebauungsplan "Vogelsang-West"

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt, im nördlichen Bereich des Bebauungsplans Vogelsang-West (insb. Stieglitzweg) die Verdolungen und offenen Gräben im jetzigen Zustand zu belassen. Den Anwohnern, die über offene Gräben das Oberflächenwasser abführen, bleibt es überlassen, dies beizubehalten oder die Gräben auf eigene Kosten vollständig bzw. weiter zu verdolen. Der Nachweis der Anschlüsse des Oberflächenwassers an sämtliche bisher erfolgten Verdolungen muss erbracht werden.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Der Bebauungsplan Vogelsang-West mit Rechtskraft vom 13.11.1998 sieht vor, dass die Abwasserentsorgung im nördlichen Teil des Baugebietes über ein Trennsystem abgewickelt wird, bei dem das Dach- und Oberflächenwasser durch offene, straßenbegleitende Mulden abgeleitet wird. Diese Mulden befinden sich auf den angeschlossenen Privatgrundstücken und besitzen zusätzlich auch eine ökologische Ausgleichfunktion. Sie wurden von der Stadt gebaut und finanziert und sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung.

Zur Erreichbarkeit der auf den Grundstücken nachzuweisenden Stellplätze wurden die Mulden teilweise verdolt oder überbaut. Eine – bezogen auf die jeweilige Grundstücksbreite – maximal 50-prozentige Verdolung der Mulden im Bereich der Garagen oder Eingangsbereiche wurde dabei in der Vergangenheit seitens der Stadt toleriert. Allerdings wurden von privater Seite teilweise weitaus breitere Bereiche verdolt, sodass die Mulden zum jetzigen Stand stellenweise komplett durch Rohre ersetzt wurden.

Bisher war der Zugang zu den jeweiligen Verdolungen offen und damit z.B. für Tiere frei zugänglich. Bei möglichen Schäden durch offene Verdolungen dürfte die Stadt im Außenverhältnis grundsätzlich für ihre öffentliche Einrichtung haftbar sein. Ob sie im Innenverhältnis Regress von den einzelnen Eigentümern verlangen kann, dürfte von den Umständen des einzelnen Falles abhängen. Jedenfalls bei genehmigten Überdeckelungen dürfte dies nicht einfach werden, soweit sie entsprechend der Genehmigung errichtet wurden. Insoweit könnte es im Sinne des § 39 Abs. 1 AbwS auch als grob fahrlässig seitens der Stadt anzusehen sein, dass die Mulden in einer Form ausgeführt werden durften, die einen Schaden erst ermöglichen.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich damit gezeigt, dass das im Bebauungsplan angedachte Entwässerungskonzept mit vollständig offenen Mulden in der Praxis nicht funktioniert, weil damit kein praktikabler Zugang zu den Grundstücken gewährleistet werden kann. Auch ein (teilweiser) Rückbau der Verdolungen würde daher – unabhängig von zu erwartenden rechtlichen Auseinandersetzungen – kaum zu einer funktionierenden Lösung führen. Zudem ist der überwiegende Teil der Grundstücke bereits bebaut, so dass mit weiteren Fällen vor allem im Bereich der wenigen noch unbebauten Grundstücke zu rechnen ist.

Um zukünftig ein Haftungsrisiko zu vermeiden und eine geordnete Abwasserbeseitigung herzustellen, andererseits aber auch eine sinnvolle Grundstücksnutzung zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor:

- Sicherung der Zu- und Abläufe aller Verdolungen/Überdeckelungen durch Gitter, die von der Stadt eingebaut werden. Diese Lösung ist kostengünstig und kann zeitnah bewerkstelligt werden.
- Gestattung weiterer Verdolungen/Überdeckelungen, ggf. im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, soweit dies von den Eigentümern gewünscht wird.
- Der Beschluss wird als Anlass genommen, die Änderung des Bebauungsplans Vogelsang-West vorzubereiten.